

## **S a t z u n g**

### **der Sparte Kleingärtner Fort I**

#### **im Verband der Garten- und Siedlerfreunde e.V. (VGS)**

---

##### **§ 1**

##### **Name und Sitz der Sparte**

Die Sparte führt den Namen Fort I und hat ihren Sitz in Magdeburg – Südost, Schanzenweg 4. Die Sparte ist beim Kreisgericht Magdeburg – Südost unter der Nr. 648 registriert. Sie gehört dem Stadtverband Magdeburg des VGS an.

##### **§ 2**

##### **Zweck und Ziel der Sparte Kleingärtner Fort I**

Die Sparte organisiert in Übereinstimmung mit dem Bundeskleingartengesetz die Nutzung von Kleingärten durch ihre Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit. Sie setzt sich für die Erhaltung der Kleingartenanlage ein. Die Tätigkeit der Mitglieder in der Freizeit dient der Erholung und Entspannung sowie der Eigenversorgung der Familie mit gärtnerischen Produkten.

Die Sparte fördert das Interesse der Mitglieder zur sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft, sie setzt sich für die Dauernutzung der Anlage ein und pflegt eine enge Zusammenarbeit mit den kommunalen Einrichtungen.

Die Sparte unterstützt das Interesse der Mitglieder zur Haltung bzw. Zucht von Kleintieren und Bienen unter Beachtung des Grundsatzes, dass der Charakter des Kleingartens erhalten bleibt.

Die Sparte stellt sich die Aufgabe, im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch die Fachberatung und praktische Unterweisung im Gartenbau sowie durch Pflege der Geselligkeit die Gemeinschaft zu fördern.

Die Sparte schließt mit den Mitgliedern Kleingarten-Nutzungsverträge in Vollmacht des Stadtverbandes ab.

Die Tätigkeit der Sparte erfolgt ehrenamtlich, selbständig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen von Mitgliedern für die Sparte beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mittel der Sparte dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Interesse der Sparte eingesetzt werden.

##### **§ 3**

##### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied der Sparte kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, in seiner Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt ist, seinen ständigen Wohnsitz in der BRD hat und die Satzungen anerkannt hat.

Mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist die Begründung der Mitgliedschaft bereits nach Vollendung des 14. Lebensjahres zulässig. Die Rechte und Pflichten jugendlicher Mitglieder regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2. Die Aufnahme als Mitglied in eine Sparte ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
3. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und nach Aushändigung dieser Satzung und deren unterschrieblicher Anerkennung wirksam. Die Aufnahmegebühr beträgt 20,- DM.
4. Alle Mitglieder, die gegenwärtig in der Sparte FORT I organisiert sind, werden bei Anerkennung dieser Satzung in die Sparte übernommen.

#### **§ 4 Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist berechtigt:

- sich aktiv am Spartenleben zu beteiligen, an allen Versammlungen der Sparte teilzunehmen, alle sparteneigenen Einrichtungen zu nutzen und einen Antrag zur Nutzung einer Kleingartenparzelle zu stellen.

Die Übertragung der Nutzung einer Kleingartenparzelle an Dritte ist nicht gestattet. Ausnahmen sind beim Vorstand zur Bestätigung zu beantragen.

#### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- das Bundeskleingartengesetz sowie den Kleingarten-Nutzungsvertrag einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb der Sparte kleingärtnerisch zu betätigen,
- Beschlüsse der Sparte anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken,
- Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung einer Kleingartenparzelle ergeben, sind Bringeschulden. Sie sind innerhalb eines Monats nach Aufforderung bzw. bis zum von der Mitgliederversammlung bestimmten Termin zu entrichten,
- die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung am 15.7.1990 beschlossene Ersatzbetrag von 20,- DM pro Stunde zu entrichten.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) schriftlicher Austrittserklärung
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
2. Der Austritt soll in der Regel mit einer Frist von 3 Monaten erfolgen.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,

- b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen der Sparte in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern der Sparte rücksichtslos verhält,
  - c) im Geschäftsjahr mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Sparte im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung und persönlicher Aussprache im Vorstand nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt,
  - d) seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung der Kleingartenparzelle ohne Zustimmung des Vorstandes auf Dritte überträgt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit:
- a) Vor der Behandlung des Ausschlusses in der Vorstandssitzung ist durch den Vorstand mit dem Spartenmitglied eine Aussprache mit dem Ziel einer gütigen Einigung durchzuführen. Zu dieser Aussprache ist das Mitglied rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich einzuladen.
  - b) Ein Mitglied kann in Abwesenheit ausgeschlossen werden, wenn es mindestens 2-maligen Aufforderungen zu Aussprachen unbegründet fernbleibt.
  - c) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen, gegen diese Entscheidung kann das Mitglied beim Vorstand innerhalb von 14 Tagen schriftlich Beschwerde einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich auszuhändigen.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet das Nutzungsverhältnis für eine Kleingartenparzelle mit einer Frist von einem Monat.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die sich aus dieser Satzung ergeben. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.

## **§ 7 Organe der Sparte**

Die Organe der Sparte sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionskommission

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Sparte. Sie ist vom Spartenvorstand mindestens 1 mal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange der Sparte erfordern einzuberufen bzw. wenn ein Drittel der Spartenmitglieder diese schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat schriftlich oder ortsüblich durch Aushang mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.

3. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder der Sparte bindend.  
Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen.
4. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Über Beschlüsse, die das Nutzungsrecht der Kleingärten betreffen bzw. damit direkt in Verbindung stehen, beschließen nur die Mitglieder mit einem gültigen Kleingartennutzungsvertrag.
5. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
6. Vertreter der Stadt- und des Landesverbandes sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
7. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - a) Beschlussfassung über diese Satzung bzw. Satzungsänderungen
  - b) Wahl des Vorstandes
  - c) Wahl der Revisionskommission
  - d) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u.a.
  - e) Beschlussfassung über Veränderung der Sparte, ihre Teilauslösung oder über die Auflösung der Sparte sowie alle Grundsatzfragen der Sparte und Anträge
  - f) endgültige Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
  - g) jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichts und des Berichts der Revisionskommission
  - h) Entlastung des Vorstandes

## **§ 9 Spartenvorstand**

1. Der Spartenvorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:
  - Vorsitzender
  - stellv. Vorsitzender
  - Schriftführer
  - Kassierer
  - Arbeitseinsatzleiter
2. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.  
  
Die Übernahme mehrerer Funktionen im Vorstand durch ein Spartenmitglied ist nicht zulässig. Änderungen des Vorstandes sind dem Kreisgericht zur Kenntnis zu geben.
3. Der Vorsitzende der Sparte oder der stellv. Vorsitzende vertreten die Sparte im Rechtsverkehr.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber alle 8 Wochen zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mind. 2 weitere Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
5. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Durch Wahrnehmung ihnen obliegender Pflichten entstehende Reisekosten sind von der Sparte zu erstatten.

## 6. Aufgabe des Vorstandes

- a) laufende Geschäftsführung der Sparte
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Realisierung ihrer Beschlüsse
- c) Verwaltung der Gemeinschaftseinrichtungen
- d) zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können Kommissionen berufen werden

## **§ 10 Finanzierung der Sparte**

Die Sparte finanziert ihre Tätigkeit sowie die Verpflichtungen gegenüber dem Verband aus Beiträgen und Umlagen sowie Zuwendungen, Sammlungen, Spenden oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke. Der Mitgliedsbeitrag beträgt je Parzelle 30,- DM pro Jahr.

## **§ 11**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 Kassenführung**

Der Kassierer verwaltet die Kasse und das Konto der Sparte und führt das Kassenbuch der Sparte mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.

Der Kassierer ist gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig und hat auf Verlangen der Revisionskommission eine Kontrolle des Kassenstandes zu ermöglichen.

## **§ 13 Die Revisionskommission**

1. Die Sparte hat eine Revisionskommission zu wählen, die mindestens aus 3 Spartenmitgliedern besteht.
2. Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Mitglieder der Revisionskommission unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
3. Die von der Mitgliederversammlung gewählte Revisionskommission hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, permanent Kontrollen der Kasse, des Kontos und Belegwesens vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Revisionskommission vorzunehmen (Konto und Belegwesen). Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit.

## **§ 14 Auflösung der Sparte**

Im Fall der Auflösung der Sparte ist das Vermögen der Sparte nach Begleichung bestehender Verbindlichkeiten an die Spartenmitglieder in Abhängigkeit von der Anzahl der Mitgliedsjahre auszuzahlen.

Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut der Sparte (Kassenbücher usw.) dem Stadtverband zu übergeben.

## **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.7.1990 beschlossen; sie gilt mit dem Tage der Registrierung beim Kreisgericht.
  2. Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und sind dem Kreisgericht mitzuteilen.
- 

**Nach Aufforderung durch das Kreisgericht Magdeburg wurde die Satzung am 16.03.1991 in der Mitgliederversammlung wie folgt geändert:**

1. § 8 Absatz 2 Zeile 2 wird wie folgt präzisiert:  
  
Die Einladung hat schriftlich oder durch Aushang am Spartenheim mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen.
  2. § 8 wird wie folgt ergänzt:  
  
8. Beurkundung von Beschlüssen  
Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Protokoll der Mitgliederversammlung zu beurkunden. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterschreiben und vom Vorsitzenden zu bestätigen.
  3. § 9 Absatz 3 wird wie folgt neu formuliert:  
  
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie haben jeweils Alleinvertretungsbefugnis.
- 

**Lt. beglaubigter Registerblattabschrift erfolgte die Eintragung im Vereinsregister am 01.10.1991.**